

Satzung des Schulvereins der Schule

Heinrich-Helbing-Straße e.V.

gemäß des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 26.09.2022

§1

Name und Sitz

Der Schulverein der Schule Heinrich-Helbing-Straße e. V. mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung. Er bezweckt die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an die Schule Heinrich-Helbing-Straße mit der Maßgabe, sie ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Erziehung und der Bildung zu verwenden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern sowie Freunden der Schule, welche die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange fördern. Dies geschieht in Form von neuzeitlichen Bestrebungen und auf die Weckung der Gemeinschaftserziehung gerichteten Unternehmungen, wie Klassenreisen, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalten und dergleichen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keiner durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mittel

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Spenden jeglicher Art

§4

Eintritt

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Ein- und Austrittserklärungen sind den Lehrkräften oder dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

§5

Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Austritt aus dem Verein
2. Ausschluss

Der Austritt kann erfolgen nach einmonatlicher Kündigungsfrist zum Monatsende.

Der Ausschluss kann erfolgen:

1. Wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwider handelt.
2. Wenn ein Mitglied länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat. Stundung kann gewährt werden.

Über den Ausschluss nach 1. entscheidet die Mitgliedsversammlung. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt.

Unter besonderen Umständen kann der Beitrag auf Antrag gestundet oder erlassen werden.

Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses der Mitglieder erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen.

§6

Beiträge

Der jährliche Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der

Beitrag ist mindestens für ein Jahr im Voraus zu entrichten.

§7

Der Vorstand

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Dieser besteht

aus vier Personen:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Rechnungsprüfer
4. Schriftführer

Der Vorstand wird auf der Jahresmitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern gewählt.

Leiter des Vereins im Sinne des Gesetzes ist der 1. Vorsitzende. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich evtl. notwendige Auslagen vergütet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins irgendwelche Sondervorteile erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§8

Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich den Rechnungsprüfer, der die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben.

§9

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Die Einladung erfolgt durch Anschlag am „Schwarzen Brett“ der Schule und durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder, u. zw. spätestens 8 Tage vor der Versammlung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung. In einer Hauptversammlung im 1. Viertel jedes Kalenderjahres erfolgt die Wahl der Vorstandsmitglieder Nr. 1 - 4 (siehe §

7) und die Vorlegung der Jahresabrechnung. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 10

Auflösung des Vereins

Anträge betr. Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vor dem geplanten Termin den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder oder von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Versammlung.

§ 11

Restgelder

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Schulbehörde der Hansestadt Hamburg, Dienststelle Schülerfürsorge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Satzungsänderung

Der Vorstand hat das Recht etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche von dem Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins, sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind vor der Beschlussfassung dem Finanzamt zur Stellungnahme vorzulegen, ob dadurch die Gewährung von Steuerbegünstigungen beeinträchtigt wird.